

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeindebücherei Bobenheim-Roxheim e. V.“.
- (2) Sein Sitz ist Bobenheim-Roxheim und er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat das Ziel, die Gemeindebücherei Bobenheim-Roxheim in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag ideell und materiell zu unterstützen und sie als Einrichtung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde zu stärken.
- (2) Die Verwirklichung dieses Zieles soll insbesondere durch Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln und Unterstützung bei Veranstaltungen erreicht werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützen will.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise für die Gemeindebücherei oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bzw. die Gründungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4b Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung bzw. die Gründungsversammlung durch Beschluss fest. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im ersten Kalendervierteljahr fällig. Er soll möglichst durch das Bankeinzugsverfahren beglichen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4c Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod
 - b. bei einer juristischen Person durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand ein Monat vor

Ende eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, oder wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit näher zu nennenden Tatsachen zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied in Abschrift zuzusenden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Jahreshauptversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (4) Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- (5) Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
- (6) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Versammlung erfolgen.
- (7) Anträge der Mitglieder, die auf einer Versammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis eine Woche vor der entsprechenden Versammlung vorzulegen, ausgenommen Anträge die eine Satzungsänderung betreffen, für die eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist.
- (8) Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (9) Anträge, die nicht Satzungsänderungen betreffen und dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind, können nur dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies befürworten.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (11) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird.
- (12) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
- (13) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (14) Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr.
- (15) Die/der Schatzmeister/in erstattet einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (16) Die/der Kassenprüfer/in (vgl. § 10) erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und

beantragt die Entlastung der/des Schatzmeister/in.

- (17) Die Mitgliederversammlung entlastet jährlich die/den Schatzmeister/in und zweijährlich den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (18) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (19) Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.
- (20) Ein/e Vertreter/in des hauptamtlichen Teams der Gemeindebücherei kann an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) Der/dem Vorsitzenden
 - b) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Der/des Schatzmeister/in
- (1) Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.
- (4) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (5) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Ein/e Vertreter/in des hauptamtlichen Teams der Gemeindebücherei kann beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden und zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Beschlussprotokolle sind auf Antrag den Mitgliedern zugänglich zu machen

§ 8 Kassenprüfer/in

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch eine/n Kassenprüfer/in, die durch die Mitgliederversammlung bzw. die Gründungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Diese darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zugleich sind die Liquidator/inn/en des Vereins zu wählen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bobenheim-Roxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (der Gemeindebücherei Bobenheim-Roxheim) zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ludwigshafen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28.01.2018 beschlossen.